

Die politischen Berichte der Generalversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen in Amsterdam (Schluß)

„Die Kirche und die internationale Ordnung“

Der Bericht der 4. Sektion der Amsterdamer Vollversammlung bringt das eigentliche aktuelle Hauptthema, um dessentwillen der Ökumenische Rat in dieser Stunde formell gegründet und aktionsfähig gemacht worden ist und zu dessen Lösung er sich vor allem berufen fühlt. Gerade weil viele seiner Führer wissen, daß die Förderung des internationalen Friedens durch eine übernationale Rechtsordnung nicht ohne engstes Zusammenwirken mit der römischen Kirche gelingen kann, die seit Papst Benedikt XV. dieses Ziel erstrebt, haben sie die Abwesenheit römischer Beobachter schmerzlich empfunden (Vgl. Herder-Korresp. 2. Jhg., 11. Heft, S. 491 f). Den Vorrang hat in diesem Bericht das Bekenntnis zum Frieden und die grundsätzliche Ablehnung des Krieges als Mittel der Politik, wenn es auch wie in Oxford nicht gelungen ist, über eine dreifach gespaltene Beantwortung dieser Frage hinauszukommen. Sodann ist eindeutig das Bekenntnis zu einer internationalen Rechtsordnung, ferner die Distanzierung der Kirchen von den vorhandenen Blocks der Weltmächte sowie die wichtige Verurteilung des Prinzips staatlicher Souveränität, das die Arbeit der Vereinten Nationen hindert. Über den interessantesten Punkt, die „besonderen Organe“, die der Ökumenische Rat für die diplomatische Durchführung dieser Friedensmission für notwendig hält und bereits einrichtet, sagt der Bericht vorsichtshalber nichts (§ 28). Jedenfalls scheint er die geistliche Autorität des Ökumenischen Rates schon für hinreichend gefestigt zu halten, daß er sich den Einsatz diplomatischer Mittel zutraut, wie es soeben in Ungarn geschehen. (Vgl. Herder-Korrespondenz 3. Jhg., Heft 4, Seite 160.) Wieweit hier eine diplomatische Organisation in Konkurrenz zu den vatikanischen Delegationen entsteht, bleibt abzuwarten. Wie weit sie dann gegenüber totalitären Staaten gemeinsam mit dem Vatikan für die Freiheit des Glaubens eintritt oder im Gegensatz zu ihm etwa in Spanien und Südamerika die individuellen Freiheitsrechte protestantischer Denominationen gegen die überlieferte katholische Tradition fördert (§ 13), wird ebenfalls die Zukunft zeigen. Die wirkliche moralische Macht des Ökumenischen Rates in der gegenwärtigen Weltkrise muß wohl erst noch erwiesen werden, und sie wird sich gewiß u. a. an der Tätigkeit seines prominentesten Mitgliedes, J. Foster Dulles, als Vertreter der USA bei der UNO, erkennen lassen. Durch Amsterdam ist diese Probe nicht bestanden. Von der konstruktiven staatsmännischen Weisheit der Vorschläge von Dulles zum Ausbau der Vereinten Nationen und über das Ertragen eines „dynamischen Friedens“ mit dem sowjetischen Kommunismus, der zur Durchführung sozialer Reformen in den westlichen Demokratien zwingt, ist in dem Bericht der 4. Sektion wenig eingegangen (§ 11, 15, 18, 20; vgl. dazu Herder-Korresp. 2. Jhg., 11. Heft, S. 521 f). Einstweilen bleibt es offensichtlich die vordringliche Aufgabe des Ökumenischen Rates, erst einmal solide Autorität über seine Gliedkirchen zu gewinnen, den Konsensus über elementare politische Grundsätze, bes. in der Eigentumsfrage, zu klären und vor allem — unter peinlicher Vermeidung einer politi-

schen Abhängigkeit von den Westmächten — die abwesenden Ostkirchen zur Teilnahme an seiner Organisation zu gewinnen. Diese Fragen aber führen wieder auf die Grundfrage größerer Einheit in Glauben und Kirchenverfassung, dem Thema der nächsten Weltkonferenz. Die Wahrheitsfrage läßt sich durch keinerlei Notwendigkeit praktischer Verantwortung vertagen. Gerade die „eschatologische Dialektik“, die um der Rettung der Welt willen den „Erfolg“ der kirchlichen Botschaft verlangt, zwingt zur Sache, das heißt in diesem Falle zur Christologie und Ekklesiologie oder zur vollen Erkenntnis des Christus Incarnatus und Seiner vorgegebenen Wirklichkeit und Wirksamkeit.

DIE KIRCHE UND DIE INTERNATIONALE UNORDNUNG

1. Der Ökumenische Rat der Kirchen ist in einer Zeit kritischer internationaler Spannungen zusammengetreten. Die Hoffnungen der letzten Kriegsjahre und das Morgenrot eines kommenden Friedens sind dahin. Kein wirksames System ist gefunden worden, um politische Veränderungen auf friedlichem Wege durchzuführen, so sehr auch Millionen darnach verlangten. In vielen Ländern werden die einfachsten Menschenrechte mit Füßen getreten. Politische und wirtschaftliche Systeme nehmen den Menschen jegliche Freiheit. Überall herrschen Erschöpfung und Enttäuschung, und damit verbindet sich innere Müdigkeit. So entsteht ein sittliches Vakuum. Und dieses Vakuum wird wieder ausgefüllt werden, entweder durch christlichen Glauben oder durch Verzweiflung, wenn nicht gar durch Haß. Voll Furcht und Bestürzung fragen die Menschen: Was will nun werden?
2. In dieser Lage bezeugen die Kirchen aller Welt, daß Gott die Welt in seinen Händen hält. Was Gott im Sinn hat, das mag durchkreuzt und verzögert, zunichte gemacht kann es niemals werden. Die Erfahrung der Geschichte erlaubt uns nicht, zu verzweifeln oder uns an die Macht zu verlieren, als könnte diese aller menschlichen Not ein Ende machen, so berauschend dieser Glaube auch für viele ist.
3. Der Krieg kommt daher, daß die Menschen sich um Gott nicht gekümmert haben. Eben darum aber ist er nicht unvermeidlich, wenn die Menschen sich nur wieder zu Gott wenden, Buße tun und seinen Geboten gehorchen wollten. Es gibt keine Flut, der man nicht widerstehen könnte und von der man sich der Vernichtung entgegentreiben lassen müßte. Kein Ding ist unmöglich bei Gott!
4. Wir wissen sehr wohl, daß Kriege bisweilen von Ursachen herkommen, auf die Christen keinen Einfluß haben. Und doch brauchen wir nicht blind oder einsam unsere Arbeit zu tun. Wir sind Gottes Mitarbeiter. Er hat uns in unserem Herrn Christus den Weg gezeigt, wie dämonische Kräfte in der Geschichte der Menschen überwunden werden können. Durch die Kirchen, die sich in seiner Gewalt wissen und so miteinander arbeiten, gestaltet sich allmählich eine Gemeinschaft, die keine Schranken der Rasse, der Hautfarbe und der Nationen

mehr kennt, wie sie so oft Menschen miteinander in Konflikt bringen.

5. Jeder Mensch hat in Gottes Plan seinen Platz. Gott hat ihn nach seinem Bild geschaffen und ihm gilt die Erlösung durch die ewige Liebe, die in Jesus offenbar geworden ist. So muß er denn auch frei sein, den Ruf Gottes zu hören und eine Antwort darauf zu geben. Er sieht dem Elend nicht gleichgültig zu. Er ist nicht taub für das, was Menschen von ihm erbeten und erhoffen. Was Menschen auch gesündigt haben, es gibt eine Stätte der Vergebung! Wer an sein Evangelium glaubt, findet Vergebung für alle seine Sünden, aber er empfängt auch die Kraft, seine Beziehungen zu den Mitmenschen zu wandeln.

6. Das ist der Grund unserer Hoffnung, und all unseres Strebens. Wir sind gefordert, daß wir Glauben halten und gehorsam sind. Was daraus wird, steht bei Gott. So möge denn jeder Mann sich in den Dienst des Friedens stellen und darauf vertrauen, daß er, was immer auch geschieht, nicht verloren ist und kein unnützes Werk treibt; denn Gott, der Allmächtige, sitzt im Regiment!

7. In solchem Vertrauen bezeugen wir der ganzen Welt einmütig:

I. Krieg soll nach Gottes Willen nicht sein

Die Rolle, die der Krieg im heutigen internationalen Leben spielt, ist Sünde wider Gott und eine Entwürdigung des Menschen. Gerade jetzt sieht sich die Christenheit vor besonders brennende Fragen in bezug auf den Krieg gestellt. Der Krieg bedeutet heute etwas völlig anderes als früher. Wir haben jetzt den totalen Krieg. Jeder Mann und jede Frau wird jetzt zum Kriegsdienst aufgeboten. Dazu kommt der ungeheure Einsatz der Luftwaffe und die Entdeckung der Atombombe und anderer neuer Waffen. Dies alles führt in einem modernen Krieg zu unterschiedslosen Zerstörungen in einem Umfang, wie ihn die Welt bei früheren Kriegen nicht gekannt hat. Die herkömmliche Annahme, daß man für eine gerechte Sache einen gerechten Krieg mit rechten Waffen führen könne, ist unter solchen Umständen nicht mehr aufrecht zu erhalten. Es mag sein, daß man auf Mittel der Gewalt nicht verzichten kann, wenn das Recht zur Geltung gebracht werden soll. Ist der Krieg aber erst einmal ausgebrochen, dann wird die Gewalt in einem Umfang angewandt, der dem Recht seine Grundlage zu zerstören droht.

8. Wir können uns daher nicht länger der Frage entziehen: Kann der Krieg heute noch ein Akt der Gerechtigkeit sein? Auf diese Frage können wir freilich keine einmütige Antwort geben. Drei verschiedene Grundhaltungen werden in unserer Mitte vertreten ⁽¹⁾

1) Da sind zunächst jene, die die Überzeugung haben, daß, wenn der Christ auch unter bestimmten Umständen wird in den Krieg ziehen müssen, ein moderner Krieg mit seinen allumfassenden Zerstörungen niemals ein Akt der Gerechtigkeit sein kann.

2) Da es gegenwärtig unparteiische, übernationale Instanzen nicht gibt, so meinen andere, militärische Maßnahmen seien das letzte Mittel, um dem Recht Geltung zu verschaffen, und man müsse die Staatsbürger klar

und deutlich lehren, daß es ihre Pflicht ist, das Recht mit der Waffe in der Hand zu verteidigen, wenn es keine andere Möglichkeit mehr gibt.

3) Wieder andere lehnen jeden Kriegsdienst irgendwelcher Art ab und sind überzeugt, daß Gott von ihnen verlangt, bedingungslos gegen den Krieg und für den Frieden Stellung zu nehmen und nach ihrer Meinung müßte die Kirche im gleichen Sinn sprechen.

9. Wir bekennen offen, daß es uns schwer ist, so verschiedene Meinungen in dieser Sache unter uns zu haben. Wir bitten alle Christen dringend, sie möchten es als ihre Pflicht ansehen, dauernd um diese schwierige Frage zu ringen und in aller Demut Gott zu bitten, er wolle ihnen den rechten Weg zeigen. Wir glauben, daß hier die Theologen die besondere Verpflichtung haben, den theologischen Fragen nachzugehen, um die es sich hier handelt. Derweilen darf die Kirche nicht aufhören, alle, die eine dieser drei Meinungen mit Ernst vertreten, und die bereit sind, sich von Gott erleuchten zu lassen und sich seinem Willen zu unterwerfen, als ihre Brüder und Schwestern anzusehen.

10. Bei aller Verschiedenheit der Meinungen aber gibt es gewisse Grundsätze, in denen wir alle übereinstimmen. Da es ein unparteiisches Organ für die Sicherung des Rechtes nicht gab, sind Völker in den Krieg gegangen in dem Glauben, eben damit der Gerechtigkeit zu dienen. Wir sind der Überzeugung, daß sowohl im internationalen Leben als auch im Leben der einzelnen Nationen Gerechtigkeit walten muß. Auch die Völker müssen sich frei machen von dem Verlangen, „das Gesicht zu wahren“. Denn dies Verlangen ist ein Zeichen von falschem Stolz und ist gefährlich. Aufgabe der Kirchen ist es, die sittlichen Grundsätze geltend zu machen, die der Gehorsam gegen Gott im Kriege wie im Frieden fordert. Sie dürfen ihre geistlichen und sittlichen Kräfte vom Staat weder im Krieg noch im Frieden dazu mißbrauchen lassen, um eine bestimmte Ideologie zu propagieren oder irgendeine Sache zu unterstützen, der sie nicht von ganzem Herzen zustimmen können. Wenn Krieg ist, müssen sie lehren, daß wir unsere Feinde lieben und für sie beten sollen, und wenn der Krieg vorüber ist, müssen sie dafür eintreten, daß Sieger und Besiegte sich versöhnen.

11. Die Kirchen müssen sich darum bemühen, daß das, was geändert werden muß, auf friedliche und gerechte Weise geändert wird, und müssen eben dadurch den Ursachen des Krieges zu Leibe gehen. Sie müssen dafür eintreten, daß Treu und Glauben gewahrt, und daß das einmal gegebene Wort gehalten wird. Sie müssen den überheblichen Ansprüchen imperialistischer Mächte Widerstand entgegensetzen und für die allseitige Verminderung der Rüstungen eintreten. Sie müssen dagegen ankämpfen, daß sich angesichts der Erfahrung, daß Kriege zu nichts führen, Gleichgültigkeit und Verzweiflung breit machen. Sie müssen jedem einzelnen Christen zum Bewußtsein bringen, daß ein geistiger Widerstand, wenn er auf einer weitverbreiteten festen Überzeugung beruht, eine Macht ist, die vom Kriege abhalten kann. Ein moralisches Vakuum fordert unweigerlich den Angreifer heraus.

12. Wir fühlen uns auch verpflichtet, die Regierungen der Siegermächte des zweiten Weltkrieges dazu aufzurufen, daß sie mit den besiegten Nationen so schnell wie möglich einen gerechten Frieden schließen, und ihnen ge-

(1) Vgl. dazu den Auszug über „Kirche und Krieg“ (Herder-Korrespondenz 2. Jhg., H. 11, S. 527 ff) aus dem Bericht von Oxford.

statten, ihr politisches und wirtschaftliches Leben für friedliche Zwecke wieder aufzubauen, die Kriegsgefangenen alsbald in die Heimat zu entlassen, und alle Maßnahmen zur politischen Bereinigung, sowie die Prozesse gegen Kriegsverbrecher unverzüglich zum Ende zu bringen.

II. Um des Friedens willen muß den Ursachen der Spannungen zwischen den Mächten zu Leibe gegangen werden

13. Die schlimmste Bedrohung des Friedens kommt gegenwärtig daher, daß die Welt in verschiedene Blocks aufgespalten ist, und daß diese Blocks einander voll Mißtrauen und Feindseligkeit betrachten. Diese Bedrohung ist umso schwerer, als die nationalen Spannungen sich mit einem Gegensatz der wirtschaftlichen und politischen Systeme verbinden. Das Christentum darf nicht mit irgend einem bestimmten System gleichgesetzt werden. Es gibt in allen Systemen gewisse Dinge, die wir verurteilen müssen, weil sie wider das erste Gebot streiten und damit zugleich den grundlegenden Menschenrechten, und weil sie unter Umständen den Frieden gefährden. Wir verurteilen auf das schärfste jegliche Art von Tyrannei, die dem Menschen die Freiheit versagt, es sei auf politischem oder wirtschaftlichem Gebiet. Wir wissen uns im äußersten Gegensatz gegen jedes totalitäre System, wo immer es sich findet, gegen jedes System also, in dem ein Staat sich das Recht nimmt zu bestimmen, wie die Menschen zu denken und zu handeln haben, anstatt das Recht jedes Menschen anzuerkennen, aus eigenem Gewissen den Willen Gottes zu tun. Genau so wissen wir uns im Gegensatz zu jeder Kirche, die die Macht des Staates zur Erzwingung religiöser Gleichschaltung zu benützen sucht. Wir widersetzen uns allen Bestrebungen, geistige oder wirtschaftliche Systeme ohne Rücksicht auf das Gewissen oder auf die Pflicht zur Toleranz zu verbreiten und diejenigen, die eine andere Meinung vertreten, zu unterdrücken und zu verfolgen.

14. Nicht minder wissen wir uns im Gegensatz gegen jede Art von aggressivem Imperialismus, bei dem die eine Nation die andere zum Werkzeug ihrer eigenen Zwecke machen will, ob es sich nun um Imperialismus auf politischem Gebiet, auf wirtschaftlichem oder auf kulturellem handelt. Wir legen Verwahrung dagegen ein, daß Völker, die keine eigene Regierung haben, zu eigensüchtigen Zwecken ausgebeutet werden, oder daß man ihre Entwicklung zur Selbständigkeit aufzuhalten sucht. Keine Rasse darf unterdrückt werden. Wir wenden uns ebenso dagegen, daß irgendein Volk wegen seiner Rasse oder Hautfarbe isoliert wird,

15. Die Kirchen müssen sich positiv dafür einsetzen, daß verschiedene wirtschaftliche Systeme, wie sie heute gegeneinander stehen, also etwa Kommunismus, Sozialismus und Privatwirtschaft, nebeneinander bestehen dürfen, ohne daß es zum Kriege kommt. Kein Volk hat das moralische Recht, seine eigene Wirtschaftspolitik festzulegen, ohne die wirtschaftlichen Bedürfnisse anderer Völker im Betracht zu ziehen und ohne von der Möglichkeit internationaler Beratung Gebrauch zu machen. Die Kirchen sind mitverantwortlich dafür, daß die Menschen dazu erzogen werden, über die Grenzen der eigenen Nation hinauszusehen und die verschiedenen politischen und wirtschaftlichen Systeme unter dem christ-

lichen Gesichtspunkt zu betrachten, daß es darum geht, jedem Menschen die Freiheit von wirtschaftlicher und politischer Gebundenheit zu sichern. Solche Systeme sind für den Menschen da und nicht der Mensch für solche Systeme.

16. Christen müssen alle Maßnahmen der Regierungen sehr kritisch prüfen, die Spannungen verstärken und Völker einander entfremden, auch wenn das nicht die Absicht ist. Vor allem müssen wir uns gegen alles wehren, was in der Presse, im Rundfunk oder in der Schule Haß und Feindseligkeit zwischen Völkern schürt.

III. Die Völker der Welt müssen sich zu der Herrschaft des Rechts bekennen

17. Unser Herr Jesus Christus lehrte, daß Gott, unser aller Vater, ein souveräner Herr ist. Darum sprechen wir es aus, daß kein Staat einen Anspruch auf absolute Souveränität hat, und keine Gesetze ohne Rücksicht auf die Gebote Gottes und die menschliche Wohlfahrt erlassen darf. Er muß wissen, daß er unter der Herrschaft Gottes Verantwortung trägt, und muß sich in der Gemeinschaft der Nationen dem Recht unterordnen.

18. Die Autorität des Rechtes muß in den Beziehungen der Völker genau so anerkannt und zur Geltung gebracht werden wie im Leben der einzelnen Nationen. Internationales Recht bedarf selbstverständlich internationaler Instanzen, wenn es wirksam sein soll. Wenn diese Instanzen bei den Völkern Achtung und Gehorsam finden sollen, dann müssen sie die internationalen Probleme ihrer sachlichen Bedeutung gemäß behandeln, nicht aber vorzugsweise im Sinne bestimmter nationaler Interessen.

19. Wir bedürfen heute solcher Instanzen auf das dringendste. Die Geschichte steht niemals still. Immer wieder tauchen neue Kräfte auf. Vereinzelt auftretende Gegensätze zwischen Ost und West, die Tatsache, daß riesige Menschenmassen ihre Unabhängigkeit erlangten, der zu Tage liegende Niedergang europäischer Vorherrschaft, das Zusammenprallen miteinander rivalisierender politischer Systeme in Asien, — alles das weist auf die Unvermeidlichkeit politischer Wandlungen hin. Die Vereinigten Nationen waren als eine Instanz gedacht, die bei der Überwindung von Schwierigkeiten behilflich sein und der Förderung freundschaftlicher Beziehungen unter den Völkern dienen sollte. In dieser Hinsicht verdienen ihre Ziele von den Christen unterstützt zu werden. Aber wenn die Nationen nicht bereit sind, auf einen größeren Teil ihrer nationalen Souveränität zu verzichten, werden sie in der Versuchung stehen, zum Mittel des Krieges zu greifen, um ihre Ansprüche durchzusetzen.

20. Wenn es sich darum handelt, jene Grundlage sittlicher Überzeugungen zu schaffen, ohne die jedes Rechtssystem zusammenbrechen muß, dann haben die Kirchen an dieser Aufgabe einen erheblichen Anteil. Unbeschadet der Bemühungen um eine umfassendere und mit Autorität ausgestattete Weltorganisation müssen die Kirchen gegenwärtig unterstützen, was an unmittelbaren Schritten getan wird, damit die Völker einander besser verstehen und sich gegenseitig ihren guten Willen beweisen; sie müssen die Achtung vor internationalem Recht und die Schaffung derjenigen internationalen Einrichtungen fördern, die gegenwärtig möglich sind. Sie müssen auch alle Bestrebungen unterstützen, die gemacht werden, um die

mannigfachen Fragen von internationaler Bedeutung, mit denen die Welt heute zu tun hat, auf breiter Grundlage zu lösen, so z. B. die Frage der Atomkraft, der Rüstungsbeschränkung, Gesundheitsfürsorge und der ausreichenden Ernährung aller Menschen. Sie sollen dafür eintreten, daß die Vereinten Nationen so weiter entwickelt werden, daß sie solchen Aufgaben dienen können. Sie sollen auch darauf bestehen, daß die innere Gesetzgebung eines jeden Landes in Übereinstimmung mit den Grundsätzen eines fortschrittlichen internationalen Rechtes erfolgt. Sie erkennen dankbar an, daß die neuerlich erhobene Forderung nach grundsätzlicher Formulierung der Menschenrechte ein neues Bewußtsein internationaler Verantwortung für die Rechte und Freiheiten aller Menschen erkennen läßt.

IV. Die Beachtung von Menschenrechten und Grundfreiheiten muß durch nationale und internationale Maßnahmen gefördert werden

21. Die Kirche hat zu allen Zeiten die Freiheit gefordert, Gott mehr zu gehorchen als den Menschen. Wir stellen fest, daß die Rechte der Menschen unmittelbar auf ihre Gotteskindschaft zurückgehen. Der Staat maßt sich etwas an, das ihm nicht zusteht, wenn er glaubt, er könne die Grundrechte verleihen oder versagen. Es ist Sache des Staates, diese Rechte in sein eigenes Rechtssystem einzubauen und ihre tatsächliche Beachtung zu sichern. Wir sind freilich der Überzeugung, daß es keine Rechte ohne Pflichten gibt. Der Freiheit des Menschen steht seine Verantwortlichkeit zur Seite, und jeder Einzelne trägt gegenüber seinem Volksgenossen eine Verantwortung.

22. Wir haben Beweise aus vielen Teilen der Welt für offensichtliche Verletzungen von Menschenrechten und sind dadurch tief beunruhigt. Einzelne wie ganze Gruppen unterliegen Verfolgungen und Benachteiligungen aus Gründen der Rasse, der Hautfarbe, der Religion, Kultur oder politischer Überzeugung. Einerlei wer sich dergleichen zuschulden kommen läßt, seien es Regierungen, Beamte oder die große Masse, — die Kirchen müssen gegebenen Ortes fest und energisch dagegen Stellung nehmen und dabei mit Kirchen in anderen Ländern auf dem Wege der internationalen Rechtsinstanzen zusammenarbeiten. Sie müssen auf ein immer umfassenderes und tieferes Verständnis der Menschenrechte hinwirken, die wesentlich sind, wenn die Menschen dazu frei sein sollen, den Willen Gottes zu tun. ⁽¹⁾

23. Gegenwärtig müssen die Kirchen alle Bemühungen unterstützen, die darauf hinausgehen, im Rahmen einer internationalen Freiheitsurkunde (Bill of Rights) ausreichende Sicherungen der Religions- und Gewissensfreiheit zu schaffen, unter Einschluß des Rechts aller Menschen, einen Glauben zu haben oder zu wechseln, ihm im Gottesdienst wie in der Lebensgestaltung Ausdruck zu geben, ihn andere zu lehren und sie dafür zu gewinnen, und über die religiöse Erziehung ihrer Kinder zu entscheiden. Sie müssen sich für die Freiheit der Meinungsäußerung, der Vereinigung und Versammlung, für die Rechte der Familie, für die Freiheit gegenüber willkürlicher Verhaftung, und in gleicher Weise für alle anderen Rechte, die

die wahre Freiheit des Menschen fordert, einsetzen. In der inneren wie in der internationalen Politik müssen die Kirchen für eine umfassendere Verwirklichung der Freiheit auf dem Wege über die soziale Gesetzgebung eintreten. Sie müssen gegen die Vertreibung von Minderheiten Protest einlegen. Mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln müssen sie die zwangsweise Absonderung aus Gründen der Rasse oder Hautfarbe bekämpfen und auf die fortschreitende Anerkennung und Anwendung dieses Grundsatzes in jedem Lande hinwirken. An erster Stelle aber ist es von entscheidender Bedeutung, daß die Kirchen diese Grundrechte unter ihren eigenen Mitgliedern und in ihrem eigenen Leben wahren, um auf solche Weise anderen an einem Beispiel zu zeigen, was Freiheit in der Praxis bedeutet.

V. Die Kirchen und alle Christenleute haben angesichts der internationalen Unordnung bestimmte Verpflichtungen

24. In dieser Sache tragen die Kirchen Schuld, weil sie gleichgültig waren und versagten. Gewiß haben sie den Wunsch, es möchte zwischen den Regierungen und allen, die es mit internationalen Beziehungen zu tun haben, mehr wirkliche Ehrlichkeit und weniger Selbstgerechtigkeit geben, aber sie können auf niemand den ersten Stein werfen oder den Vorwurf abweisen, daß sie zu Dingen geschwiegen haben, zu denen sie nicht schweigen durften.

25. Deshalb ist es Pflicht des Christen, für alle Menschen zu beten, ganz besonders aber für die Regierenden, den Haß und alle Resignation im Blick auf den Krieg zu bekämpfen, für die Methode des Verhandeln einzutreten, statt sich in erster Linie auf Waffen als Werkzeug der Politik zu verlassen, und eine nationale Politik zu unterstützen, wie sie nach seiner Meinung am deutlichsten christlichen Grundsätzen Ausdruck verleiht. Er soll tun, was sein staatsbürgerlicher Beruf von ihm fordert, soll für die Hungrigen und Heimatlosen sein Opfer bringen, und vor allem Menschen für Christus gewinnen, um auf solche Weise den Bereich übernationaler Bruderschaft zu erweitern.

26. In dieser Bruderschaft muß jede Kirche dafür sorgen, daß keinem ihrer Glieder aus unwürdigen Gründen die gleiche Achtung versagt wird. Sie muß sie dazu anleiten, die Fragen der internationalen Politik vom Glauben her zu sehen. Ihr Eintreten für das moralische Gesetz muß den Staat davor warnen, unnötige Konzessionen an reine Zweckmäßigkeit zu machen, und sie muß die führenden Persönlichkeiten wie die Vertreter der Regierung bei ihrem Bemühen um die Schaffung sicherer Grundlagen einer gerechten Weltordnung unterstützen.

27. Die Bildung des Ökumenischen Rates kann zu einer Sache von großer Bedeutung für das Leben der Völker werden. Sie ist ein lebendiger Ausdruck der über alle Unterschiede der Rasse, der Nation, der Klasse und Kultur hinausgreifenden Bruderschaft, die sich im Glauben, im gegenseitigen Dienst und Verstehen eng verbunden weiß. Er wird es sich zur Aufgabe machen, durch seine Mitglieder und durch die Zusammenarbeit aller christlichen Kirchen und aller Menschen guten Willens die Versöhnung zwischen den Nationen kräftig zu fördern. Er wird sich angelegen sein lassen, internationale Gegensätze von Gottes Heilstat her zu sehen; er wird daran

(1) Dieser Grundsatz ist inzwischen in einer Demarche des ökumenischen Rates bei der ungarischen Regierung bestätigt worden (vgl. Herder-Korrespondenz 3. Jhg., H. 4, S. 160.)

denken, daß in der Regel Christen auf beiden Seiten jeder Grenzen leben. Er darf nicht müde werden in dem Bemühen, christliche Grundsätze herauszustellen und ihre Anwendung in der internationalen und nationalen Politik zu fördern.

28. Für diese Zwecke bedarf es besonderer Organe. Von Seiten des Ökumenischen Rates und des Internationalen Missionsrates ist ein Ausschuß der Kirchen für internationale Angelegenheiten geschaffen worden. Die Vollversammlung befiehlt ihm der Anteilnahme und den Gebeten aller Christen.

29. Ernst sind die Aufgaben und schicksalsschwer die Verantwortungen, die heute auf den Christen liegen. Mit unserer Macht ist nichts getan, aber unsere Hoffnung gründet sich auf Christus und das Kommen Seines Reiches. Bei ihm ist der Sieg und auf Ihn trauen wir. Wir bitten Er möge uns mit der Kraft Seiner Stärke erfüllen und zur Vollendung Seines Heilsplans unter den Völkern gebrauchen. Denn er ist der Fürst des Friedens und das auferstandene und lebendige Haupt der Kirche.

EINE ERKLÄRUNG ÜBER DIE RELIGIÖSE FREIHEIT

Diese Erklärung des Ökumenischen Rates über die religiöse Freiheit der Person weicht insofern von den katholischen Soziallehren ab, als sie im Wesentlichen von den individuellen Freiheitsrechten der „Erklärung der Menschenrechte“ von 1776 ausgeht und nicht von den Rechten Gottes und der Kirche. Beachtlich ist die Hervorhebung des Elternrechts.

Ein wesentliches Element einer guten internationalen Ordnung ist die Religionsfreiheit. So ergibt es sich notwendig aus dem christlichen Glauben und dem weltweiten Charakter des Christentums. Die Christen betrachten deshalb die Frage der religiösen Freiheit als ein internationales Problem. Sie sind daran interessiert, daß die religiöse Freiheit überall sichergestellt ist. Wenn sie sich für diese Freiheit einsetzen, dann fordern sie nicht irgendein Vorrecht für Christen, das anderen verweigert wird. Wenn auch die Freiheit, mit der Christus die Menschen frei gemacht hat, von keiner Regierung gegeben noch zerstört werden kann, werden Christen um dieser inneren Freiheit willen eifersüchtig über ihren äußeren Ausdruck wachen und es sich angelegen sein lassen, daß alle Menschen in ihrem religiösen Leben Freiheit genießen. Wesen und Bestimmung des Menschen kraft seiner Erschaffung, Erlösung und Berufung, sowie die Tätigkeit in Familie, Staat und Kultur legen Grenzen fest, über die die Regierung nicht ungestraft hinweggehen kann. Die Rechte, die die christliche Jüngerschaft für sich verlangt, sind derart, daß sie für alle Menschen gut sind, und keine Nation hat jemals darunter leiden müssen, daß sie solche Freiheiten gewährte. Demgemäß sollen die Rechte der religiösen Freiheit in ihrem hier beschriebenen Umfang für alle Menschen ohne Ansehen der Rasse, des Geschlechtes, der Sprache oder der Religion und ohne Benachteiligung durch gesetzliche Bestimmungen oder Verwaltungsmaßnahmen anerkannt und beachtet werden.

1. Jeder Mensch hat das Recht, seinen eigenen Glauben und sein Glaubensbekenntnis selbst zu bestimmen

Dieses Recht umfaßt sowohl den Vorgang, auf Grund dessen ein Mensch seinem Glauben anhängt, wie den

Vorgang, auf Grund dessen er seinen Glauben wechselt. Es schließt das Recht ein, Unterweisung und Erziehung zu erhalten.

Dieses Recht erhält seine volle Bedeutung, wenn der Mensch die Möglichkeit des Zugangs zur Information hat. Religiöse, soziale und politische Instanzen haben die Verpflichtung, jedem reifen Menschen zu gestatten, mit allen Quellen der Information in der Weise in Verbindung zu kommen, daß dadurch persönliche religiöse Entscheidung im Glauben möglich wird.

Das Selbstbestimmungsrecht in Glaubensfragen wird durch *das Recht der Eltern* begrenzt, ihrerseits diejenigen Quellen der Information auszuwählen, die für ihre Kinder in Frage kommen sollen. Alle Menschen sollten, wenn sie Entscheidungen treffen, dabei ihre höheren Eigeninteressen und die Folgerungen aus ihren Glaubensüberzeugungen für das Wohl ihrer Mitmenschen in Betracht ziehen.

2. Jeder Mensch hat das Recht seinen religiösen Überzeugungen im Gottesdienst, im Unterricht und im praktischen Leben Ausdruck zu geben und die Folgerungen aus ihnen für die Beziehungen in der sozialen oder politischen Gemeinschaft offen auszusprechen

Das Recht auf freie religiöse Äußerung enthält das Recht auf Gottesdienst in öffentlicher oder privater Form; sowie die Freiheit, anderen Belehrung durch Unterricht, Predigt und überzeugendes Einwirken zu verschaffen; und die Freiheit, den Weg zu gehen, den das Gewissen gebietet.

Dieses Recht erfordert Freiheit von willkürlichen Einschränkungen in allen religiösen Meinungsäußerungen, sei es in der Rede, Presse, Radio, Film und Kunst. Soziale und politische Institutionen sollten Sicherheit gegen jede Diskriminierung und gesetzlichen Benachteiligung infolge von Äußerungen einer religiösen Überzeugung gewährleisten, mindestens soweit dadurch anerkannte Gemeinschaftsinteressen nicht nachteilig berührt werden.

Die Freiheit der religiösen Äußerung wird durch *das Recht der Eltern* eingeschränkt, ihrerseits die religiösen Ansichten zu bestimmen, in denen ihre Kinder erzogen werden sollen. Sie wird ferner durch solche vom Gesetz vorgeschriebenen Maßnahmen beschränkt, wie sie nötig sind, um die öffentliche Wohlfahrt und Ordnung, die Moral sowie die Rechte und Freiheiten anderer zu schützen. Jeder Mensch muß das Recht der Anderen anerkennen, ihrer Glaubensüberzeugungen Ausdruck zu geben, und immer der Obrigkeit Achtung entgegenbringen, selbst wenn sein Gewissen ihn in Gegensatz zu denen bringt, die der Obrigkeit angehören, oder in Gegensatz zu der Haltung, die sie vertreten.

3. Jeder Mensch hat das Recht, sich mit Andern zusammenzuschließen und mit ihnen eine gemeinsame Organisation für religiöse Zwecke zu bilden

Dieses Recht schließt die Freiheit ein, religiöse Organisationen zu bilden, die Mitgliedschaft in solchen Organisationen nachzusuchen und die Verbindung mit religiösen Organisationen zu lösen.

Es verlangt ferner, daß die von einer Gemeinschaft ihren Mitgliedern garantierten Rechte auf Vereinigung und Organisation auch das Recht auf Bildung von Vereinigungen zu religiösen Zwecken mit einschließen.

Es unterliegt den gleichen Beschränkungen, die allen Vereinigungen durch nicht-diskriminierende Gesetze auferlegt sind.

4. Jede religiöse Organisation, die entsprechend den Rechten der Einzelperson gebildet oder aufrechterhalten wird, hat das Recht, selbst ihre Grundsätze und ihre Praxis im Dienste der Ziele zu bestimmen, für die sie sich entschieden hat

Die Rechte, die für den Einzelmenschen bei der Ausübung seiner religiösen Freiheit beansprucht werden, stehen auch den religiösen Organisationen zu. Hierzu gehören: das Recht auf Selbstbestimmung des eigenen Glaubens und Bekenntnisses; das Recht auf religiösen Gottesdienst in öffentlicher und privater Form; das Recht auf Unterricht, Erziehung, Predigt und Gewinnung anderer, das Recht, die Folgerungen des Glaubens für Gesellschaft und Regierung zum Ausdruck zu bringen. Zu diesen Rechten kommen noch gewisse korporative Rechte hinzu, die sich von den Rechten der Einzelperson herleiten, wie das Recht, die Form der Organisation, ihre Leitung und die Bedingungen für die Mitgliedschaft zu bestimmen; das Recht auf Auswahl und Ausbildung ihrer eigenen Beamten, Leiter und Mitarbeiter, das Recht auf Veröffentlichung und Verbreitung von religiöser Literatur; das Recht auf Dienst und Missionstätigkeit in der Heimat und im Ausland; das Recht, über Eigentum zu verfügen und Geld zu sammeln; das Recht auf Zusammenarbeit und Vereinigung mit anderen religiösen Körperschaften in der Heimat und in andern Ländern, und schließlich das Recht auf Inanspruchnahme aller Erleichterungen, die allen Staatsbürgern oder Vereinigungen gewährt werden, und die das Erreichen religiöser Zwecke ermöglichen.

Damit diese Rechte in der Praxis des Gemeinlebens verwirklicht werden können, muß der Staat den religiösen Organisationen und ihren Mitgliedern die gleichen Rechte gewähren, die er andern Organisationen einräumt, einschließlich des Rechts auf Selbstverwaltung, öffentliche Versammlung, Rede oder Presse und Veröffentlichung, des Rechts auf Eigentum, Geldsammlung, Reise, Einreise und Ausreise, sowie allgemein des Rechts auf Verwaltung ihrer eigenen Angelegenheiten.

Das Gemeinwesen hat das Recht, Gehorsam für die nicht-diskriminierenden Gesetze, die im Interesse der öffentlichen Ordnung und Wohlfahrt ergangen sind, zu verlangen. Bei der Ausübung ihrer Rechte muß eine religiöse Organisation die Rechte der anderen religiösen Organisationen respektieren und die korporativen und individuellen Rechte der ganzen Gemeinschaft wahren.

RESOLUTIONEN

In Erwägung dessen, daß die Zahl der heimatlosen Menschen in Europa und Asien sehr viel größer ist als bei Kriegsende und daß die hier entstandenen Nöte einen dringenden Mahnruf an das Gewissen der Christenheit bedeuten, wird beschlossen:

I. daß der Ökumenische Rat der Sorge für die materielle und seelsorgerliche Hilfe für Flüchtlinge einen besonderen Vorrang vor anderen Aufgaben gibt und daß er seine Mitgliedskirchen in solchen Ländern, die Neusied-

ler aufnehmen können, auffordert, sowohl die öffentliche Meinung in diesen Ländern in der Richtung auf eine weitherzige Einwanderungspolitik zu beeinflussen, als auch für den Empfang und für die Betreuung der Neuankömmlinge in ihren Ländern Sorge zu tragen. Dieser Vorrang hinsichtlich der materiellen und seelsorgerischen Betreuung der Flüchtlinge gilt nicht nur denen, die unter der Obhut der Internationalen Flüchtlingsorganisation stehen und den Flüchtlingen deutscher Abstammung, sondern allen Flüchtlingen und Vertriebenen, welcher Nationalität sie auch immer angehören mögen; Besondere Aufmerksamkeit soll gerichtet werden auf die Behebung der Notlage der Kinder, vor allem in den Ländern, in denen Kinder von ihren Familien getrennt worden sind.

II. daß die Internationale Flüchtlingsorganisation aufgefordert wird, in Verfolg ihrer Aufgabe der Neuan-siedlung von Flüchtlingen auch weiterhin diejenigen Regierungen, die arbeitsfähige Leute aus dem Kreis der displaced persons auswählen, dringlich zu ersuchen, die von diesen abhängigen Familienangehörigen in gleicher Weise aufzunehmen und anzusiedeln und dadurch die Einheit und Unverletzlichkeit des Familienlebens zu achten.

III. daß der Ökumenische Rat seine Flüchtlingskommission ermächtigt, alle diejenigen Schritte zu unternehmen, die angemessen erscheinen, um Flüchtlinge deutscher Abstammung unter den Schutz der Internationalen Flüchtlingsorganisation der Vereinten Nationen zu bringen. Ebenso weist die Vollversammlung die Flüchtlingskommission des Ökumenischen Rates an, für den Einschluß aller Flüchtlinge und Vertriebenen in das Mandat der Internationalen Flüchtlingsorganisation zu wirken.

IV. Die Vollversammlung des Ökumenischen Rates, der seine Mitgliedskirchen bereits ersucht hat, die Bemühungen des Sekretariats der Vereinten Nationen in Sachen der Araber und anderer Flüchtlinge aus den palästinensischen Kampfgebieten zu unterstützen, richtet an die verantwortlichen jüdischen Stellen in aller Welt die Bitte, sich bei diesem Hilfswerk zu beteiligen und dazu zu helfen, daß die Flüchtlinge so bald als tunlich zu ihren Heimstätten zurückkehren können.

V. Die Vollversammlung des Ökumenischen Rates nimmt mit Genugtuung davon Kenntnis, daß die Vereinten Nationen es als eine ihrer wichtigsten Aufgaben anerkannt haben, die Achtung vor Menschenrechten und Grundfreiheiten sowie ihre Wahrung zu fördern, und zwar im Interesse aller, ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder Religion. (1) Die Vollversammlung ist sich der Größe und Schwierigkeit der Aufgabe bewußt, den Schutz der Menschenrechte einer internationalen Autorität zu unterstellen. Sie betrachtet eine Erklärung der Menschenrechte, die weder bindend noch erzwingbar ist, so wertvoll sie dadurch sein mag, daß sie für alle Völker und Nationen einen gemeinsamen Maßstab dessen aufrichtet, was erreicht werden muß, als in sich unzulänglich. Sie beschließt deshalb:

1. Die Vollversammlung fordert ihre Mitglieder zum Einsatz für die Annahme eines internationalen Gesetzes über die Menschenrechte auf, das die Anerkennung wie die Durchsetzung aller wesentlichen Freiheiten, der persön-

(1) Vgl. den Text der „Erklärung der Menschenrechte“ in Herder-Korrespondenz, 2. Jhg., 11. Heft, S. 512 f.

lichen, politischen oder sozialen, im nationalen und internationalen Rahmen vorsieht.

2. Die Vollversammlung ruft ihre Mitglieder zur Unterstützung der Annahme weiterer Abkommen in Sachen der Menschenrechte auf, z. B. über die Vernichtung geschlossener Gruppen, die Freiheit des Nachrichtenwesens und der Presse; auch diese bedeuten ja einen Schritt in der Richtung auf höhere Achtung vor den Menschen-

rechten und Grundfreiheiten in der ganzen Welt und ihre Beachtung.

3. Christen suchen der Sache der religiösen Freiheit in aller Welt zu dienen; deshalb nimmt die Vollversammlung des Ökumenischen Rates die „Erklärung über die religiöse Freiheit“ an und dringt darauf, daß die Anwendung ihrer Bestimmungen durch nationale und internationale Maßnahmen gesichert wird.

Das Forum

Briefe an die Schriftleitung der Herder-Korrespondenz

Confirma Fratres tuos

Pius XII. hat durch seine Weihnachtsansprache vor dem Kardinalskollegium, die an die katholischen Gläubigen gerichtet war, auch evangelische Laien und Pfarrer gestärkt und beglückt, nicht nur durch den Inhalt der Botschaft sondern vor allem durch die Begründung seines apostolischen Auftrages auf Lukas 22, 31—32: „...Stärke Deine Brüder... — Ich habe für dich gebetet...“, das wiederholt die Schriftworte, auf die sich der Papst berief, der Petrusauftrag des Herrn, der nach der Einsetzung des Heiligen Abendmahles, also in einem besonders feierlichen Augenblick, kurz vor der Verleugnung des Petrus, gesprochen wurde. Durch dieses Wort haben auch wir Evangelischen den Primat des Petrus, den die moderne evangelische Exegese deutlich herausarbeitet, verstehen gelernt, und zwar als klassisches Exempel der Rechtfertigung aus Gnade. Das Gebet des Herrn trägt auch den wankenden Petrus in seinem Amt als pastor parvorum.

Was damit gemeint ist, macht die von Pius XI. heiliggesprochene Kleine Therese vom Kinde Jesu in folgenden Worten deutlich:

„Ich begreife sehr wohl, daß der heilige Petrus gefallen ist. Er baute zu sehr auf die Glut seiner Gefühle, statt sich einzig und allein auf die göttliche Kraft zu stützen. Ich bin sicher, hätte er Jesus gesagt: ‚Herr, gib mir den Mut dir bis in den Tod zu folgen!‘, dieser Mut wäre ihm nicht versagt worden.

Wie kommt es, daß der Herr, wohl wissend, was geschehen werde, ihm nicht sagte: ‚Bitte mich um die Kraft, was du möchtest, zu vollbringen?‘ Ich glaube, es geschah, um uns zwei Dinge zu zeigen. Erstens, daß Er seinen Aposteln durch seine sichtbare Gegenwart nicht mehr lehrte als uns durch die inneren Einsprechungen seiner Gnade.

Zweitens war der heilige Petrus bestimmt, die ganze Kirche zu regieren, in der es so viele Sünder gibt. Darum wollte Jesus, daß er erfahrungsmäßig innererde, was der Mensch ohne Gottes Hilfe vermag. Deshalb sagte ihm Jesus vor seinem Fall: ‚Wenn du dich dereinst bekehrst, dann stärke deine Brüder!‘, d. h. erzähle ihnen an der eigenen Erfahrung, wie notwendig es für das Heil ist, sich nur auf mich zu stützen.“

Der Inhalt der Weihnachtsbotschaft des Papstes zeigt, daß die Verwendung dieses Petruswortes des Herrn gerechtfertigt ist. Die Stimme des Guten Hirten!

Frankfurt/M.

A. F.

Der „gerechte Krieg“

In Ihrer Erörterung über die Frage: „Gibt es heute noch einen gerechten Krieg?“, die so dringend notwendig ist, erhellt erst Ihr Schlußsatz die ganze „verzweifelte“ Lage. Sie sagen: „Ottaviani (der Assessor des hl. Offiziums) spricht sich nicht darüber aus, ob es nicht unter den heutigen Verhältnissen zur Vermeidung einer Zerstörung, die einem Weltuntergang fast gleichkommt, geboten sein könnte, der Gewalt zu weichen im Vertrauen darauf, daß Gott allein der Schild Israels gegenüber den Völkern ist.“ Auf diesen Satz, für den ich Ihnen herzlich dankbar bin, wird ein stattlicher Chorus von Christen zu antworten bereit sein: „Nein, der Gewalt zu weichen wäre profund unchristlich und der bare Hinduismus.“ Ohne daß ich mich auf eine Auseinandersetzung mit diesen Leuten einlasse, möchte ich meines Teils der Überzeugung Ausdruck geben, daß es heute ganz gewiß geboten ist, in der Nachfolge Christi sich von jeder Teilnahme am Krieg fernzuhalten, im Vertrauen auf Gott. Mit dichterischem Bild hat Bergengruen die Loslösung von überkommenen „Haltungen“ so ausgesprochen:

Schiffer, dessen Schiff der Sturm zerschlagen,
hilflos Treibender, davongetragen,

angeklammert an die fäulniskranke,
brüchig halbvermorschte Planke —

Los die Hände! Und vertraue
dich ins unvermessene Blaue.

Die verkrampten Hände des auf sein Recht und auf seine Waffen vertrauenden Christen sind angesichts der Situation Ausdruck des Kurzschlusses, mangelnden Vertrauens auf Gott, der Recht und Waffen schaffen kann.

Jacques Maritain hat vor Jahrzehnten schon eine „glückselige“ Zeit angekündigt, „où l'homme pourra mourir à cause de Dieu seul; non pour la nation ni pour l'humanité ni pour la révolution ni pour le progrès ni pour la science, mais pour Dieu seul“.